

Der Bundesminister der Finanzen
IIC-BL 1526 - 19/54

Bonn, den 6. März 1954

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: Wiederinstandsetzung besatzungsgeschädigter Hotels in Ostbayern

Bezug: Kleine Anfrage 31 der Abgeordneten Kahn, Höcherl und Genossen
- Drucksache 262 -

Die Kleine Anfrage 31 betreffend die Wiederinstandsetzung besatzungsgeschädigter Hotels in Ostbayern beantworte ich namens der Bundesregierung wie folgt:

Zu Nr. 1

Auf Grund eines Antrages der Fraktion der FU (BP-Z) vom 14. Februar 1952 - Nrn. 4485, 3104 der Drucksachen der 1. Wahlperiode - hat sich der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung am 3. Juli 1953 mit der Frage der Gewährung von Bundesdarlehen an freigegebene Betriebe des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes befaßt und u. a. folgenden Beschluß gefaßt:

„Die Bundesregierung wird ersucht, ohne Aufschub in eine Prüfung einzutreten, wie die durch die langjährigen Beschlagnahmen jeglicher Investitionsmittel und Investitionsmöglichkeit beraubten Eigentümer durch die Bereitstellung von Krediten in den Stand gesetzt werden können, ihre Beherbergungs- und Kurbetriebe in einer den neuzeitlichen Anforderungen des Fremdenverkehrs genügenden Weise wieder aufzubauen.“

Auf Grund dieses Beschlusses hat das Bundesministerium der Finanzen - im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister für Wirtschaft - mit Rundschreiben vom 1. Dezember 1953 - IIC-BL 1526 - 1/53 -

„Richtlinien für die Gewährung von Bundesdarlehen an freizugebende Betriebe

des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes“ herausgegeben.

Abdrucke dieses Rundschreibens sind dem Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten, dem Ausschuß für Wirtschaftspolitik und dem Ausschuß für Besatzungsfolgen des Deutschen Bundestages zugeleitet worden.

Nach den Richtlinien können den nach dem 31. März 1953 freigegebenen Betrieben des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen auf Antrag Bundesdarlehen gewährt werden. Wegen näherer Einzelheiten verweise ich auf das im Ministerialblatt des Bundesministeriums der Finanzen Nr. 37 vom 9. Dezember 1953 (S. 923 ff.) veröffentlichte Rundschreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 1. Dezember 1953. Die zum Vollzug der Richtlinien erforderlichen Verfahrensbestimmungen der Herren Finanzminister (Finanzsenatoren) der Länder, des Herrn Kreispräsidenten des Kreises Lindau sowie des Herrn Senators für Finanzen von Berlin werden in Kürze herausgegeben. Im Lande Bayern sind Anträge auf Gewährung von Bundesdarlehen bei dem jeweils zuständigen Besatzungskostenamt einzureichen.

Zu Nr. 2

Die Anrechnung des in der gezahlten Nutzungsvergütung enthaltenen Anteils für Abschreibung auf die Entschädigung für Belegungsschäden am Inventar beruht auf der ausdrücklichen Anordnung der Besatzungsmacht in der Änderung Nr. 1 zum Circular Nr. 187.

Auf Grund der Verhandlungen des Bundesministeriums der Finanzen mit der amerikanischen Besatzungsmacht ist die in der Änderung Nr. 1 getroffene Regelung durch die Wochendirektive Nr. 2 vom 9. Januar 1953 dahin ergänzt worden, daß, falls diese Regelung Härten verursacht oder keine angemessene Entschädigung bietet, von dem in der Änderung Nr. 1 festgelegten Bewertungsverfahren abgewichen werden kann.

Damit ist klargestellt, daß die Entschädigung in Anwendung des Artikels 3 der Durchführungsverordnung Nr. 1 zum Gesetz 47 der Alliierten Hohen Kommission über die

Entschädigung für Besatzungsschäden dem gemeinen Wert entsprechen muß.

Im übrigen ist vereinbart worden, daß Entschädigungsfälle, in denen die von den örtlichen amerikanischen Dienststellen festgesetzte Entschädigung nach Auffassung der deutschen Seite nicht dem gemeinen Wert des in Verlust geratenen oder beschädigten Inventars entspricht, zum Gegenstand von Verhandlungen zwischen dem Bundesministerium der Finanzen und dem Hauptquartier der amerikanischen Armee in Heidelberg gemacht werden sollen.

Schäffer